

## **Kongress ‚Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke‘**

### **Zusammenfassungen der Vorträge**

#### **Streitsache Sexualdelikte – Thematische Einführung**

##### **Katja Grieger, Diplom-Psychologin, bff**

Als vor über 30 Jahren die ersten Frauennotrufe gegründet wurden, war es eine weit verbreitete These, dass „wer nicht vergewaltigt werden will auch nicht vergewaltigt werden kann“. Die bis 1973 als „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ bezeichneten Delikte wurden zwar in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ umbenannt, bis heute ist jedoch der diesem Namen inhärente Anspruch nicht eingelöst: der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Wir wissen, dass Vergewaltigungen häufig Beziehungstaten sind und dass häufig nur geringe körperliche Gewaltanwendung im Spiel ist. Die psychische Gewalt, der Druck, die Manipulation, die dem Angriff vorausgehen, werden zum Problem, wenn die Tat für das Strafverfahren objektiviert werden muss.

Durch Opferrechtsreformgesetze, Opferschutzmaßnahmen wie Zeuginnenzimmer im Gericht und psychosoziale Prozessbegleitung, viele engagierte Professionelle aus Fachkommissariaten und Sonderstaatsanwaltschaften, engagierte Nebenklagevertreter/innen, bessere medizinische Befundung und die spezialisierte Unterstützungsarbeit von Frauenfachberatungseinrichtungen hat sich in den letzten Jahren vieles zum Positiven verändert. Überall dort, wo all das vorhanden und konsequent angewandt und umgesetzt wird, verlaufen die Verfahren für die Betroffenen gut.

Dies ist jedoch leider oft nicht der Fall: Beratungseinrichtungen wissen zu berichten, dass vergewaltigten Frauen heute wieder verstärkt mit Vorbehalten begegnet wird, oft steht der Verdacht einer Falschbeschuldigung im Raum. Immer wieder hören Beraterinnen von Betroffenen, die Anzeige erstattet haben, den Satz „Das würde ich nie wieder tun.“

Der bff möchte mit diesem Kongress eine interdisziplinäre Fachdebatte anstoßen mit dem Ziel, nachhaltige Verbesserungen für die Betroffenen im Strafverfahren zu erreichen. Ein Vergewaltigungsverfahren sollte für die Betroffenen eine kalkulierbare Erfahrung von Gerechtigkeit und öffentlicher Anerkennung ihres Leidens sein.

#### **Unterschiedliche Systeme – ähnliche Resultate**

**Prof. Dr. Barbara Kavemann, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut Freiburg**

**(in Vertretung für Dr. Corinna Seith, Pädagogische Hochschule Zürich)**

Vergewaltigung ist ein Verbrechen, ein Officialdelikt, das im öffentlichen Interesse verfolgt wird. Die Diskussion der Strafverfolgung von Vergewaltigung, wie von sexueller Gewalt allgemein, ist wie bei keinem anderen Delikt verknüpft mit der Problematik der Beweisbarkeit. Der Blick auf die Zahlen von Anzeigen und Verurteilungen macht dies überdeutlich. Im Rahmen eines EU DAPHNE-Projektes wurden Daten zur Strafverfolgung von Vergewaltigung in allen EU-Ländern untersucht sowie eine Auswertung von je 100

Strafakten in elf Ländern, darunter auch Deutschland, durchgeführt. Unterschiedliche Verläufe zeichneten sich ab: z.B. steigende Anzeigenzahl, sinkende Verurteilungsraten oder auch sinkende Anzeigenzahlen in Osteuropa.

In Deutschland lag die Zahl der Anzeigen wegen Vergewaltigung in den letzten Jahren bei jährlich ca. 8.000. Deutschland weist damit eine im europäischen Vergleich eher niedrige Meldequote von Vergewaltigungen auf. Auch die Verurteilungsquote ist nicht hoch. Sie ist von durchschnittlich 20% in den 1980er Jahren auf 13% seit dem Jahr 2000 gesunken. Das bedeutet, dass nicht einmal jede siebte Anzeige zu einer Verurteilung führt und Vergewaltigung somit ein Delikt ist, das überwiegend straffrei bleibt. Haben die Aktivitäten der Frauenbewegung und der Fachberatungsstellen nichts erreicht?

Anhand der Daten im europäischen Vergleich und der Aktenanalyse soll im Vortrag eine Grundlage für eine weitere strategische Diskussion über Strafverfolgung von Vergewaltigung gegeben werden. Wie ist das statistische Bild zu verstehen? Wo gibt es Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Situation?

## **Konzept, Wirkung und Funktion von modernen Mythen über sexuelle Aggression**

**JProf. Dr. Friederike Eyssel, Universität Bielefeld**

Vergewaltigungsmythen sind Überzeugungen, die sexuelle Gewalt gegenüber Frauen verharmlosen, die Täter entlasten und den Opfern von sexueller Gewalt eine Mitschuld geben. Die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen ist nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch unter Fachkräften aus den Bereichen Justiz und Beratung verbreitet. Da Vergewaltigungsmythenakzeptanz (VMA) beeinflusst, wie wir Informationen über einen Vergewaltigungsfall wahrnehmen und interpretieren, sind Urteile im Kontext der Strafverfolgung nicht frei von derartigen Verzerrungen.

Im Rahmen des Vortrags wird das Konzept der Vergewaltigungsmythen eingeführt und die unterschiedlichen Funktionen von Vergewaltigungsmythenakzeptanz werden aufgezeigt. Dies wird untermauert von sozialpsychologischen Forschungsergebnissen aus unserer Arbeitsgruppe. Implikationen der Befunde für die Praxis werden diskutiert.

## **Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatische Erlebnisse – ist das vereinbar?**

**Dr. Julia Schellong, Oberärztin Psychotraumatologie, Uniklinik der TU Dresden**

Das Erleben von Gewalt verletzt die Integrität eines Menschen. Sexuelle Gewalt überschreitet Intimgrenzen in besonderem Maße. Reaktionen auf diese Grenzverletzungen können von akuten Stressreaktionen bis zu nachhaltigen Veränderungen in der Körper- und Selbstwahrnehmung reichen; Selten sind bei sexuellen Übergriffen Zeugen zugegen. Die Berichterstattung im Strafverfahren ist somit auf die subjektive Schilderung der Betroffenen angewiesen. Der Vortrag soll darstellen mit welchen psychischen Zuständen bei einer Vernehmung und im Strafverfahren nach sexuellen Gewalttaten gerechnet werden muss und worauf andererseits geachtet werden sollte, um zu verhindern, dass die Anzeigenerstattung und der Prozess selbst zur traumatischen Situation mit negativen Folgen für die psychische

Gesundheit wird. Gerichtliche Wahrheitsfindung und individuelle Psychotherapie können und sollten dabei als getrennte Handlungsbereiche unvermittelt nebeneinander stehen bleiben. Eine Einführung zu diesem Thema soll die Diskussion unterstützen, wie die verschiedenen Berufsgruppen und Hilfeverbände Betroffene im Prozessverlauf am besten unterstützen könnten, um einerseits eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten und andererseits die Bedürfnisse Betroffener ausreichend zu berücksichtigen.

## **Unrechtsbewusstsein und sexuelle Gewalt**

**Prof. (em.) Dr. Christina Thürmer-Rohr, Berlin**

In einem Täter-Interview heißt es unverblümt: „...für die Frau war es eine Vergewaltigung, für mich nicht“. Dieser dreiste Satz spiegelt die Trennlinie, die zwischen angerichteter und erlittener Gewalt liegt, und er zeigt, dass Täter andere Bewusstseinsleistungen erbringen müssten als Opfer. Im Unterschied zum Unglück ist Unrecht bestreitbar. Gewalt als Unrecht zu verstehen heißt, sie weder als Handlungszwang der Täter noch als schicksalhaft hinzunehmendes Verhängnis der Opfer zu akzeptieren. Die Überwindung des Gefühls der Unvermeidlichkeit ist wesentlich für die Entwicklung einer wirksamen moralischen Empörung. Die Frage stellt sich, welche Bedeutung das Unrechtsbewusstsein für die Rettung der Selbstbestimmung des Opfers in einer Situation großer Demütigung hat. Für größere Klarheit sorgt die grundsätzliche Unterscheidung von Macht und Gewalt, mit der die verbreitete Definition der Vergewaltigung als „Machtmissbrauch“ zurückzuweisen ist. Die Leistung des Unrechtsbewusstseins auf Seiten des Opfers liegt darin, sich nicht „als Ganzes“ zerstören zu lassen: dem Täter keine Macht über sich zu geben. Diese Leistung kann das Individuum nicht allein erbringen, auch nicht der Staat und seine Justiz. Sie ist angewiesen auf eine Gesellschaft, die eindeutig Partei ergreift und in der Sorge um menschliche Würde und eigene Verletzbarkeit ihr Unrechtsbewusstsein schärft.

## **Urteile unter Unsicherheit: Gesellschaftliche und individuelle Rahmenbedingungen der Einschätzung von Vergewaltigungsfällen**

**Prof. Dr. Barbara Krahe, Universität Potsdam**

Bei der juristischen Bewertung von Vergewaltigungsfällen handelt es sich um Urteile unter Unsicherheit, bei denen zwischen den Aussagen der Frau und des Beschuldigten vielfach ohne zusätzliches Beweismaterial eine Entscheidung zu treffen ist. Der Vortrag geht von der Hypothese aus, dass die Entscheidungsfindung in diesen Fällen von stereotypen Vorstellungen über Vergewaltigungsopfer und -täter (sog. Vergewaltigungsmymen) beeinflusst wird, die der Anforderung an eine datengesteuerte Beurteilung des Einzelfalls entgegen stehen und die Position der Opfer entscheidend schwächen. Vergewaltigungsmymen sind zum einen gesellschaftlich geteilt, zu anderen beeinflussen sie Personen individuell in ihren Urteilen über Vergewaltigungsfälle. Am Beispiel von zwei aktuellen Studien wird gezeigt, dass auch JuristInnen, die potentiell an der Urteilsfindung in Vergewaltigungsprozessen beteiligt sind, in ihrer Beurteilung von Tätern und Opfern durch Vergewaltigungsmymen beeinflusst werden. In Studie 1 schätzten 129 Rechtsreferendare die Verantwortlichkeit des Angeklagten und des Opfers in sechs Vergewaltigungsszenarien ein, die Hälfte erhielt zuvor die Definition des Tatbestandes aus dem StGB. Je stärker die

Zustimmung zu Vergewaltigungsmythen, desto geringer schätzten die Befragten die Täterverantwortung ein und desto mehr Verantwortung sahen sie bei den Opfern, auch dann, wenn sie zuvor an die juristische Vergewaltigungsdefinition erinnert worden waren. Zudem zeigte sich, dass dem Opfer eine höhere Mitschuld zugeschrieben wurde, wenn es den Täter vorher kannte und wenn es in der Situation Alkohol konsumiert hatte. Studie 2 zeigte, dass eine Stichprobe erfahrener JuristInnen (N = 122) die Erfolgsaussichten eines Prozesskostenhilfverfahrens zugunsten einer Mandantin um so geringer einschätzen, je stärker sie Vergewaltigungsmythen zustimmten. Insgesamt zeigen die Befunde, dass individuelle Unterschiede in der Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen auch bei angehenden und erfahrenen JuristInnen in die Fallbeurteilung einfließen und zur Problematik der „Gerechtigkeitslücke“ für Opfer sexueller Gewalt beitragen können.